



M = 1 : 1000

Der Markt Reichertshofen beschließt aufgrund
 - der §§ 1, 1a, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
 - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Planzeichenerordnung (PlanZfV)

In der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung des

Bebauungsplan Nr. 32 "Ronntag Gewerbegebiet II"
 als
SATZUNG

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Bebauungsplan besteht aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie aus den Hinweisen aus Planzeichen und Text in der Fassung vom 18.06.2013
 Eine Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 18.06.2013 ist beigefügt.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Geltungsbereich**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art der Nutzung**
 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Maß der Nutzung**
 GRZ = 0,8
 Grundflächenzahl - mit 0,8 festgesetzt
 WH ts=14,00m
 ts=14,00m
 ts=12,00m
 ts=12,00m
 Wandhöhe "talsellig" / "bergsellig" als Höchstmaß (s.a. Festsetzung C 4)
 talsellig z.B. 14,00 m
 bergsellig z.B. 12,00 m
- Bauweise, Baugrenzen**
 Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie und Strassenbegleitgrün
- Anbauverbotszone**
 Werbeflächen und sonstige Hinweisschilder sind gem. § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig (Ausnahme: Pylon- und Sammelplakatenstandorte nach Festsetzung A Nr. 8).
- Teilweise nutzbare / befestigbare Flächen innerhalb der Anbauverbotszone**
 50% der betreffenden Flächen dürfen als Erschließungsanlage, Stellplatz, offene Lagerfläche etc. genutzt und befestigt werden.

6. Grünordnung

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche; eine Unterbrechung ist ausschließlich für Zufahrten mit einer max. Breite von 10,0 m zulässig.
- private Grünfläche mit Pflanzgebot i.V. mit Festsetzungen C 6.2 (1)
- Baum, zu erhalten i.V. mit Festsetzungen C 6.1(4) und 6.4(3)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf öffentlichen Flächen

7. Geländeveränderungen

- Bereich mit Höhenfestlegung
 Innerhalb des gekennzeichneten Bereiches müssen befestigte Flächen auf das mittlere, an das Baugrundstück angrenzende Strassenniveau gelegt werden (s.a. Festsetzung C 7).

8. Werbeanlagen

- Standort für einen Pylon
 s.a. Festsetzung C 10
- Standort für einen Sammelplakat für Hinweisschilder
 s.a. Festsetzung C 11

9. Immissionsschutz

- Emissionskontingente Tag / Nacht in dB(A) z.B. 68 dB(A) / 48 dB(A)
 s.a. Festsetzung C 8
- Abgrenzung - von Teilflächen für Emissionskontingente / - unterschiedlicher Nutzung
- Bezeichnung von Teilflächen - für Emissionskontingente / - unterschiedlicher Nutzung - z.B. Teilfläche 2

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücknummer
- Höhenschichtlinie
- vorgeschlagener Baumstandort
- Gehölze, flächige Pflanzung
- Pflanzverbotszone - Bundes- / Staatsstrasse 8,0 m
- bestehende Böschung
- Elektrikzuleitfreileitung
- Strassenbegleitgrün
- Vorschlag für einen Transformatorstandort
- Vorschlag für den Standort einer Pumpstation
- Maßangabe in Metern z.B. 8,0 m
- Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung auf öffentl. Grünflächen
- geplantes Provisorium zur Errichtung des Kreisels

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Art der Nutzung**
 1.1 Das Baugebiet ist als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.
 Für das GE gilt:
 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden mit Ausnahme der Teilflächen TF 1 und 2 im gesamten Geltungsbereich Schank- und Speisewirtschaften nicht zugelassen.
 Außerdem werden im gesamten Geltungsbereich Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen.
 Gem. § 1 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO werden die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen bzw. Vergnügungstätten im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.
- Baukörper**
 Fassadenmaterialien und -anstriche sind in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausfertigung unzulässig.
- Dächer**
 3.1 Dachform:
 Satteldach (SD), Pultdach (PD) und Flachdach (FD)
 3.2 Dachneigung: bis max. 15°
 Attikaausbildungen / -verkleidungen in Form von Vordächern werden ohne Begrenzung der Dachneigung zugelassen. Die Höhe des oberen Abschlusses entsprechender Vordächer darf die zulässige Wandhöhe nicht überschreiten.
 3.3 Dachdeckung:
 Metalldeckungen dürfen nur beschichtet ausgeführt werden.
 Begränzte Dächer sind zulässig.
 Stark reflektierende bzw. glänzende Materialien sind unzulässig.
- Wandhöhen:**
 Die entspr. Planzeichen festgelegte maximale zulässige Wandhöhe (WH) ist:
 auf den Teilflächen 5 und 6 - bergseitig vom mittleren an das Baugrundstück angrenzenden Strassenniveau / - talseitig vom Schnittpunkt natürliches Gelände mit der Außenkante Außenwand,
 auf den Teilflächen 1,2,3,4 und 7 - bergseitig vom Schnittpunkt natürliches Gelände mit der Außenkante Außenwand / - talseitig vom mittleren an das Baugrundstück angrenzenden Strassenniveau,
 bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Außenwand mit der OK Dachhaut zu messen.
- Wasserwirtschaft**
 Das auf den Baugrundstücken gesammelte Regenwasser ist gedrosselt an den öffentlichen Regenwasserkanal abzugeben.
 Pro 0,1 ha angeschlossener Grundstücksfläche darf eine Regenwasserabfuhr von 0,25 l/s nicht überschritten werden.
 Je 100 m² angeschlossener Grundstücksfläche ist hierzu eine Rückhaltung von 3,2 m³ nachzuweisen.
 Grünflächen, deren Oberflächenwasser keiner Regenwassersammlung zuzuführen, können unberücksichtigt bleiben.
 Versickerungsschächte und Regenversickerungsanlagen sind unzulässig.
 Für jedes Bauvorhaben im Gewerbegebiet ist von einem Ingenieurbüro zu prüfen, ob die geplanten Entwässerungseinrichtungen den vorgenannten Festsetzungen entsprechen.
 Der betreffende Nachweis ist den Bauantragsunterlagen beizufügen.
 Weiterhin ist den Bauantragsunterlagen eine Beurteilung entsprechend dem Merkblatt DWA-M153 (Handlungs-empfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) beizulegen.

- Grünordnerische Festsetzungen**
 6.1 **Allgemeines**
 (1) Pro 400 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbau, Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., m.B. STU 14/16 zu pflanzen. Bäume der Randeingrünung (Festsetzung C 6.2 (1) und der Stellplätze (Festsetzung C 6.3 (1)) können darauf angerechnet werden.
 (2) Die Standorte für Baum- und Strauchpflanzungen sind, sofern nicht anders durch Planzeichen festgesetzt, unter Berücksichtigung der Grenzabstände des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) Art. 47, 48, 49 und 50 einsehbar.
 (3) Im Geltungsbereich sind alle nicht bebauten, nicht für Zufahrten, Wege, Eingänge, o.ä. befestigte Flächen zu bepflanzen oder durch Ansaaten zu begrünen und zu erhalten.
 (4) Die Begrünung und Beplanung der privaten und öffentlichen Grünflächen ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Stücker sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Größenanforderungen zu entsprechen.
 (5) Zur Gestaltung der Baugrundstücke ist im Zuge der Eingabplanung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.
- Private Grünflächen**
 (1) Auf den Baugrundstücken, die sich im Nordwesten und Südwesten angrenzend an der B 300 bzw. St. 2049 befinden, ist entlang der süd-westlichen bzw. nord-westlichen Grundstücksgrenzen entsprechend der Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6.2 ein Grünstreifen als Randeingrünung anzulegen.
 Dieser ist mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen.
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x v. m.B. STU 16/18, verpflanzter Strauch, 3 Tr., Höhe 60 - 100.
 (2) Auf den Baugrundstücken sind entlang der inneren Erschließungsstrasse entsprechend der Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6.2 ein mind. 2,50 m breiter Grünstreifen anzulegen. Die Flächen sind mit Ansaaten und heimischen / standortgerechten Pflanzungen zu begrünen.
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x v. m.B. STU 16/18, verpflanzter Strauch, 3 Tr., Höhe 60 - 100.
 Heckenpflanzen, 2x v. mit Bällen 100/125.
 (3) Auf den Baugrundstücken ist jeweils entlang der Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken pro Grundstück pro Seite ein 3,0 m breiter Grünstreifen vorzusehen, der mit Ansaaten und heimischen / standortgerechten Strauchpflanzungen zu begrünen ist.
 Mindestpflanzqualität: Verpflanzter Strauch, 3 Tr., Höhe 60 - 100.
 Heckenpflanzen, 2x v. mit Bällen 100/125.
 (4) Die Begrünung der Baugrundstücke muss unmittelbar nach Inbetriebnahme der Gewerbebauten begonnen und spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Pflanzperiode abgeschlossen sein.
- Begrünung der Stellplätze in privaten Grundstücksflächen**
 (1) Je 5 Stellplätze ein heimischer und standortgerechter Baum 2. Ordnung auf dem Baugrundstück oder innerhalb der privaten Grünfläche des jeweiligen Baugrundstückes zu pflanzen
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x v. m.B. STU 16/18.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)**
 Das Ausgleichsformdenote beträgt 1,14 ha. Davon werden 0,53 ha innerhalb des Geltungsbereiches auf den durch Planzeichen "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Ausgleichsfläche A 1) umgesetzt. 0,87 ha werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf Teilflächen der Fl.Nr. 42 und 42/1, Gem. Gotteshofen ausgeglichen.
 (s. Anlage zur Begründung "Ermittlung Ausgleichsformdenote")
 Bei der Ausgleichsfläche A 1 ist Boden abzutragen und unter ausschließlicher Verwendung von autochtonem Saatgut bzw. Pflanzmaterial ist eine Nassweisse sowie feuchte Hochstauden anzusetzen und jährlich zu mähen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen. Düngereinsatz ist unzulässig. Punktuell ist alle 10 - 15 m Schilf zu pflanzen. Außerdem ist die Fläche mit mind. 20 autochtonen Schwarz - Erlen (Alnus glutinosa) in Gruppen zu bepflanzen.
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x v. m.B. STU 14/16.
 Die bestehenden durch Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und zu pflegen.
 Bei Verlust eines Baumes, der als "zu erhalten" festgesetzt ist, ist auf dem betreffenden Grundstück ein heimischer standortgerechter Laubbau mit Mindestumfang STU 20/25 cm nachzupflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Spezieller Artenschutz)**
 (1) Die allen Baumaßnahmen sind die Belange des speziellen Artenschutzes im Einzelfall zu prüfen und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen festzulegen und durchzuführen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen an der lrm abzustimmen. Nach Möglichkeit sind die genannten Maßnahmen des Gutachtens "Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)", welches Bestandteil des Bebauungsplanes ist, durchzuführen.
- Geländeveränderungen**
 Auffüllungen bzw. Abgrabungen werden bis maximal auf Höhe des an das Baugrundstück angrenzenden Strassenniveaus der "inneren Erschließung" zugelassen.
 Böschungen müssen mit einer Neigung von mind. 2:1 (Böschungslänge : Böschungshöhe) ausgebildet werden. Stützmauern mit einer sichtbaren Höhe von max. 1,5 m werden zugelassen. Stützmauern müssen zueinander und zur Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 2,0 m aufweisen. Stützmauern sind vordereitig entsprechend Festsetzung C 6.2 (1) zu bepflanzen.
 Innerhalb des durch Planzeichen Nr. 7 festgesetzten Bereiches (Teilflächen -TF 5 und 6) müssen befestigte Flächen auf Höhe des mittleren, an das Baugrundstück angrenzenden Strassenniveaus befestigt werden - vordere und seitliche Abstandsflächen können auf diese festgesetzte Höhe bezogen werden.
- Immissionsschutz**
 Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingenterung" weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Name	L _{eq, tag} in dB(A)/m²	L _{eq, nachts} in dB(A)/m²
TF 1	65	54
TF 2	67	50
TF 3	65	50
TF 4	66	47
TF 5	66	50
TF 6	66	50
TF 7	66	51

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm:1998-08 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungswert L_{eq} der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Die Relevanzgrenze der DIN 45691:2006-12 ist zu beachten. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück ist das Baugrundstück innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen heranzuziehen.

- Einfriedungen**
 Einfriedungen sind ausschließlich als Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig.
- Werbeanlagen**
 Hinweisschilder, u.a. für die einzelnen Betriebe im Gewerbegebiet, sind an der Zufahrtsstrasse zum Gewerbegebiet an einem, entspr. Festsetzung durch Planzeichen Nr. 8 positionierten, Sammelplakat gemeinsam anzubringen. Der entspr. Planzeichen festgelegte Standort kann geringfügig (bis 20 m) verschoben werden.
 Werbeanlagen im Dachbereich der Gebäude sind unzulässig. Ausgenommen von dieser Regelung werden Attika-ausbildungen / Verkleidungen in Form von Vordächern (s.a. Festsetzung C 3.2). Werbeanlagen auf entsprechenden Vordächern dürfen deren oberen Abschluss höhenmäßig nicht überragen.
 Die Gesamtgröße (Flächenmaß) der Werbeanlage darf 10% der Wand- / Vordachfläche der betroffenen Gebäudeseite, maximal 25 m² nicht überschreiten. Eine grelle oder aufdringlich wirkende Farbgebung ist unzulässig. Blinkende sowie unruhig wirkende Werbeanlagen sind unzulässig.
 Zu Werbezwecken eingesetzte Scheinwerfer- und Laseranlagen - "sky - beamer" sind unzulässig.

Ein Pylon ist ausschließlich auf dem entspr. Planzeichen ausgewiesenen Standort zulässig. Der Standort kann geringfügig (bis 10 m) verschoben werden - nicht jedoch in die entspr. Hinweise durch Planzeichen ausgewiesene Pflanzverbotszone (8 m Streifen entlang der B 300 / St 2049). Die Höhe des Pylons darf bezogen auf das nächst gelegene Strassenniveau maximal 25,0 m betragen. Am Pylon dürfen maximal 3 Werbemaßnahmen (Logos, Hinweisschilder etc.) angebracht werden.
 Werbe- und Hinweisschilder außerhalb der Anbauverbotszonen sind so anzubringen dass die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer nicht gestört wird (§1 Abs.5 Nr.8 BauGB).
 Hinsichtlich geplanter Werbeanlagen mit Ausrichtung zur Autobahn wird auf die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (BayGVBl 27/1998) verwiesen, wonach die Autobahndirektion Südbayern sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 SVO ist. Anträge zur Errichtung von Werbeanlagen sind bei der Autobahndirektion Südbayern - Untere Verkehrsbehörde einzureichen.
 11. **Genehmigungsfreistellung**
 Gem. Art. 68 BayBO Abs. 1 Satz 2 werden alle handwerklichen und gewerblichen Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen. Für entsprechende Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.
 12. **Stellplatznachweis**
 Für Einrichtungen der Systemgastronomie (z.B. Fastfood - Restaurants) ist die Zahl der notwendigen Stellplätze nach folgendem Schlüssel zu ermitteln:
 Zahl der Stellplätze: 1 Stellplatz je 8,0 m² Gesamtgeschossfläche
 Hiervon in Vorhundertstößen für Besucher: 90

D HINWEISE DURCH TEXT

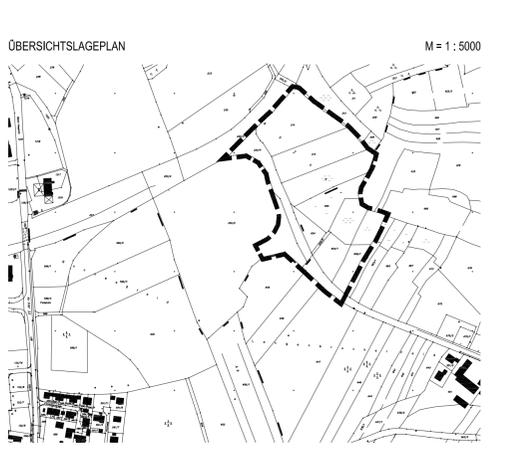
- Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel an das Versorgungsnetz der eon angeschlossen.
- Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
- Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.
- Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder die Verdachtsflächen für Altlastenverdacht bekannt sein, bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
- Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf der Basis der Ermächtigung der BauVorV abzustimmen. Die Normen und Richtlinien sind über die Internetauftritte der zuständigen Behörden online abrufbar oder über Verlage erhältlich bzw. beim Deutschen Patentamt archivmäßig hinterlegt.
- Bei allen Baumaßnahmen ist der vorhandene Oberboden fachgerecht zu sichern, zu lagern und so zu schützen, dass er jederzeit wieder verwendbar ist. Oberbodenschichten oberhalb der Deckensaat versehen werden. Es wird empfohlen, befestigte Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Als Beläge sind möglichst durchlässige Belagsarten zu wählen.
- Regenerative Energiequellen**
 Die Versorgung der Gebäude mit Wärme, bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen.
- Stellplatznachweis**
 Hinsichtlich der sonstigen Nutzungen (mit Ausnahme Ziffer C. 12) gilt die Satzung des Marktes Reichertshofen über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und die Abkühlung in der jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgerminderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgestellt.
 - Der Markt Reichertshofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Reichertshofen, den
- Michael Franken
 Erster Bürgermeister
- Reichertshofen, den
- Michael Franken
 Erster Bürgermeister
- Reichertshofen, den
- Michael Franken
 Erster Bürgermeister
- Reichertshofen, den
- Michael Franken
 Erster Bürgermeister

**MARKT REICHERTSHOFEN
 LANDKREIS PFAFFENHOFEN**

BP NR. 32 RONNWEG GEWERBEGEBIET II



ENTWURFSVERFASSER:
WipflerPLAN
 Architekten
 Bauingenieure
 Vermessungsingenieure
 Erschließungsingenieure

Hohenwarter Straße 124
 85476 Pfaffenhofen
 Tel.: 08441 504822
 Fax: 08441 190429
 Mail: wipflerplan.de

GRÜNPLANUNG
NARR IST URBAN
 Erschließungsingenieure

Isarstraße 9
 85417 Marzling
 Tel.: 08161 98928-0
 Fax: 08161 98929-99
 Mail: NRT@NRT-LA.de

Pfaffenhofen, den 17.01.2012
 geändert, den 17.04.2012
 den 31.03.2012
 den 24.07.2012
 den 18.06.2013